**Eidesstattliche Erklärung**

**Natürliche Person**

**als Nachweis des Nichtvorliegens von Gewerbeausschlussgründen gemäß § 344 GewO 1994**

Ich,

| Vorname/n | Familienname | Geburtsdatum |
| --- | --- | --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**erkläre an Eides statt**, dass gegen mich keine Gründe für einen Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes gemäß § 13 GewO 1994 vorliegen.

**Meine Erklärung entspricht der Wahrheit und ich verschweige keine Ausschlussgründe.**

| Ort, Datum | Unterschrift |
| --- | --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |

**Aufklärung über den Inhalt der Eidesstattlichen Erklärung und**

**die Konsequenzen von falschen Angaben**

Mir ist bewusst, dass ich mit dieser Erklärung rechtswirksam bestätige, dass gegen mich und gegen Gesellschaften, an denen ich maßgeblich beteiligt bin, **in Österreich oder im Ausland** **keine Eintragungen** in **Strafregistern** oder **Insolvenzregistern** vorliegen wegen

* einer gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 relevanten **strafgerichtlichen Verurteilung**,
* eines gemäß § 13 Abs. 2 GewO 1994 relevanten **Finanzvergehens**,
* einer **vermögenslosen Insolvenz** im Sinne des § 13 Abs. 3 GewO 1994,
* nur bei Tätigkeiten der **Kredit- und Versicherungsvermittlung**: eines **Insolvenzverfahrens** im Sinne des § 13 Abs. 4 GewO 1994.

Mir ist außerdem bewusst, dass ich mit dieser Erklärung rechtswirksam bestätige, dass

* gegen mich **kein Urteil eines Gerichts** vorliegt, mit dem mir ein **Gewerbe verlustig** erklärt wurde,
* ich in der Vergangenheit **keine** **schwerwiegenden Verstöße** **gegen** die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden **Rechtsvorschriften und Schutzinteressen**,oder **Beihilfe zur Begehung einer unbefugten Gewerbeausübung** eines reglementierten oder freien Gewerbes mit der Folge begangen habe, dass
  + mir deswegen die Gewerbeberechtigung entzogen wurde oder
  + mir deswegen die gewerberechtliche Geschäftsführung widerrufen wurde oder
  + ich deswegen als Person mit maßgeblichem Einfluss entfernt wurde,
* ich **nicht wegen einer früher abgegebenen falschen Eidesstattlichen Erklärung** von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen bin.

Für den Fall, dass mir eine **Nachsicht von einem Ausschluss** von der Ausübung eines Gewerbes mittels **Bescheides der Behörde**

| Behörde | Bescheidzahl (falls bekannt) | Bescheiddatum (falls bekannt) |
| --- | --- | --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

erteilt worden ist, ist mir bewusst, dass ich mit dieser Erklärung rechtswirksam bestätige, dass keine anderen Ausschlussgründe vorliegen.

**Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben zur Konsequenz haben, dass:**

* mir das Gewerbe entzogen oder dessen Ausübung untersagt wird, oder
* ich als Person mit maßgebendem Einfluss auf die Geschäfte entfernt werde, oder
* meine Bestellung zur Gewerberechtlichen Geschäftsführung untersagt oder widerrufen wird, und
* gegen mich ein Ausschluss von der Gewerbeausübung für die Dauer von fünf Jahren verhängt werden wird und ich von diesem Ausschluss auch keine Nachsicht erhalten kann.

**Information über § 13 Gewerbeordnung 1994**

§ 13 Abs. 1 (strafgerichtliche Verurteilungen):

Natürliche Personen sind von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie

1. von einem Gericht verurteilt worden sind

a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder

b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und

2. die Verurteilung nicht getilgt ist.

Von der Ausübung eines Gastgewerbes sind natürliche Personen ausgeschlossen, wenn gegen sie eine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt. Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen. Dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

§ 13 Abs. 2 (Finanzvergehen):

Wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, ist von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 € oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlußgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

§ 13 Abs. 3 (Konkurse und Insolvenzen):

Rechtsträger sind von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende (§ 38 Abs. 2) ausgeschlossen, wenn

1. das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und

2. der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

Dies gilt auch, wenn ein mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

§ 13 Abs. 4 (Insolvenzen bei Tätigkeiten der Kredit- und Versicherungsvermittlung):

Rechtsträger sind von der Begründung eines Gewerberechts, das Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung oder der Kreditvermittlung beinhaltet, außer in den Fällen des Abs. 3 auch ausgeschlossen, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch bei Verwirklichung eines vergleichbaren Tatbestandes im Ausland. Der Ausschlussgrund liegt nicht vor, wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens der Sanierungsplan vom Gericht bestätigt wurde und dieser erfüllt worden ist oder wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist.

§ 13 Abs. 5 (Maßgeblicher Einfluss auf ausgeschlossene Gesellschaften):

Eine natürliche Person ist von der Ausübung des Gewerbes als Gewerbetreibender ausgeschlossen, wenn ihr ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zusteht oder zugestanden ist, bei dem der Ausschluss von der Gewerbeausübung gemäß Abs. 3 eintritt oder eingetreten ist. Trifft auf den Rechtsträger ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 4 zu, ist die natürliche Person nur von der Ausübung eines Gewerbes, das Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung beinhaltet, ausgeschlossen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 13 Abs. 6 (Entziehungen wegen Unzuverlässigkeit und Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung):

Eine natürliche Person, die durch das Urteil eines Gerichtes eines Gewerbes verlustig erklärt wurde oder der eine Gewerbeberechtigung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 entzogen worden ist, ist von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn durch die Ausübung dieses Gewerbes der Zweck der mit dem Gerichtsurteil ausgesprochenen Verlustigerklärung des Gewerbes oder der Entziehung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 vereitelt werden könnte. Dies gilt auch für eine natürliche Person, die wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Entziehungsgründe Anlaß zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 gegeben hat.

§ 13 Abs. 7 (Ausgeschlossene Gesellschaften):

Andere Rechtsträger als natürliche Personen sind von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen, wenn eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zusteht, gemäß Abs. 1 bis 3, 5 oder 6 von der Gewerbeausübung ausgeschlossen ist. Trifft auf die natürliche Person ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 4 zu, ist der betreffende Rechtsträger nur von der Ausübung eines Gewerbes, das Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung beinhaltet, ausgeschlossen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 13 Abs. 8 (Falsche Eidesstattliche Erklärungen):

Natürliche Personen und andere Rechtsträger als natürliche Personen, denen die Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 3a entzogen oder betreffend die ein Feststellungsbescheid gemäß § 344a Abs. 1 oder 3 erlassen worden ist, sind von der Ausübung eines Gewerbes für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 3a oder des Feststellungsbescheides gemäß § 344a Abs. 1 oder 3 ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines gemäß dem ersten Satz ausgeschlossenen anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit des Ausschlusses zugestanden ist. Von diesem Ausschluss kann eine Nachsicht gemäß § 26 nicht erteilt werden.